

# UMSETZUNG GEWÄSSERSCHUTZGESETZ (GSchG) UND GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG (GSchV)

Gemeinde Zäziwil | Kanton Bern

Auflageexemplar vom 12. November 2020

Zonenplan Gewässerräume | **Baureglement** | Erläuterungsbericht

**Auftraggeberin**

Gemeindeverwaltung Zäziwil  
Bernstrasse 1  
3532 Zäziwil

**Planungsteam**

Panorama  
AG für Raumplanung Architektur und Landschaft  
Münzrain 10  
3005 Bern

Schmalz Ingenieur AG  
Dipl. Ingenieure ETH/SIA  
Kirchweg 1  
3510 Konolfingen

## **Anmerkungen zum vorliegenden Dokument**

Das Baureglement folgt den neuen Gesetzgebungen des Kantons. Folgende Leitgedanken bestimmen den Inhalt des neuen Baureglements:

- > Vorschriften des übergeordneten Rechts werden grundsätzlich nicht wiederholt (z.B. Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren).
- > Auf Regelungen im übergeordneten Recht wird an geeigneter Stelle in der Kommentarspalte hingewiesen.
- > Aufnahme in das neue Baureglement finden folglich nur Inhalte,
  - deren Regelung vom übergeordneten Recht vorgeschrieben sind,
  - die von einem hinreichenden öffentlichen Interesse gedeckt sind,
  - die nicht zweckmässigerweise in einem anderen Erlass geregelt sind.

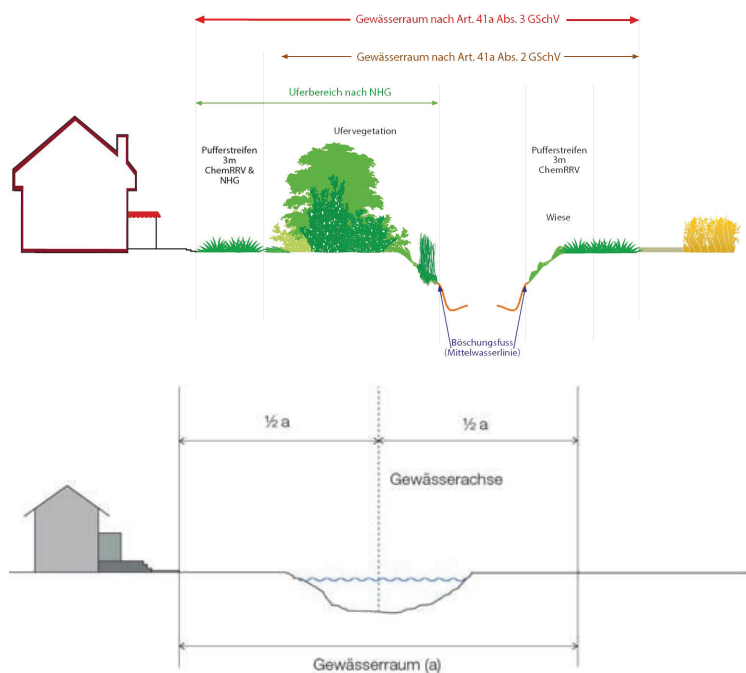
**rot = materiell neue oder angepasste Inhalte**

**blau = Arbeitsbemerkungen, dienen dem besseren Verständnis und werden in der Endfassung nicht mehr erscheinen**

Vgl. Art. 36a GSchG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2015

Wo kein Gewässerraum ausgeschieden ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15m ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15m ab Mittelachse dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG nötig ist.

Vgl. Zonenplan Gewässerräume  
Variante für Gemeinden mit stark verzweigten Gewässernetz ausserhalb des Siedlungsgebietes.



Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

Vgl. Art. 41a Abs. 4a GSchV und Art. 5b Abs. 2 WBG  
Das TBA legt den nötigen Gewässerraum für den Hochwasserschutz im Baubewilligungsverfahren fest.

Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

Vgl. Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV

Vgl. Zonenplan Gewässerräume  
Für Gemeinden, welche im Sinne des Bundesrechts Teile des Gewässerraumes in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen als "dicht überbaute Gebiete" festlegen (Art. 5b Abs. 3 WBG), entfällt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die Beurteilung "dicht überbaut" durch das AGR (Amtsbericht). Art. 39 WBV ist zu berücksichtigen, auch wenn teilweise auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet wird.

## **Art. 27 Gewässerraum**

<sup>1</sup> Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a. die natürliche Funktion der Gewässer;
- b. Schutz vor Hochwasser;
- c. Gewässernutzung.

<sup>2</sup> Der Gewässerraum für Fließgewässer wird im Zonenplan als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor).

<sup>3</sup> Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen - bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien - Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt.

<sup>4</sup> In den im Zonenplan Gewässerräume bezeichneten dicht überbauten Gebieten ist der Gewässerraum reduziert ausgeschieden. Im Gewässerraum können weitere zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

<sup>5</sup> Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

<sup>6</sup> Der im Zonenplan gekennzeichnete Abschnitt gilt als "dicht überbaut" im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV.



### Art. 30 Lebensräume

<sup>1</sup> Für die im Zonenplan Siedlung und Landschaft bezeichneten Lebensräume gelten die folgenden Schutzziele und besonderen Vorschriften:

Lebensräume	Schutzziele	Besondere Vorschriften
Fliessgewässer	<del>Erhalten und Aufwerten als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.</del>	<del>In einem Abstand von 5 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand-Ufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.</del>
Trockenstandorte	Erhalten und Aufwerten der mageren, trockenen Wiesenvegetation als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.	Untersagt sind: > das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Dünger, > das Einsäen artenarmer Grasmischungen und Kunstwiesen, > extensive Bewirtschaftung mit Mähnutzung und Abführen des Mähgutes, > das Beweiden und das Abbrennen der Trockenstandorte.
Feld- und Ufergehölz, Hecken	Erhalten und Aufwerten der Gehölze und Hecken als landschaftsprägende und ökologisch wichtige Lebensräume.	Untersagt ist das Entfernen und Abbrennen von Feld- und Ufergehölzen sowie Hecken. Selektives Auslichten oder auf den Stock setzen sind als Pflegemassnahmen erlaubt. Innerhalb von drei Jahren darf höchstens die Hälfte einer Hecke oder eines Feldgehölzes auf den Stock gesetzt werden, der gleiche Abschnitt jedoch frühestens wieder nach fünf Jahren. Grössere Bäume sind so lange wie möglich zu erhalten. Für Hochbauten ist ein Bauabstand von min. 6.00 m einzuhalten. Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten ect.) ist ein Bauabstand von min. 3.00 m einzuhalten.

*Es gilt Art. 41a GSchV und die Messweise nach AHOP Gewässerraum 2015.  
Keine Bauabstände von Gewässer. Es gilt der Gewässerraum.*

*Es gilt Art. 41a GSchV und die Messweise nach AHOP Gewässerraum 2015.  
Keine Bauabstände von Gewässer. Es gilt der Gewässerraum.*



Schutzgebiet Leenhubel	Das ehemalige Abbaugelände Leenhubel ist als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten. Die Steilhänge, aus verfestigtem Schotter, die Bereiche mit Trocken- und Ruderalvegetation sind zu erhalten.	Das Deponieren und Zwischenlagern von Bauschutt, Haus-, Garten- und Ernteabfällen und anderen Fremdgutgegenständen ist untersagt. Die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden, und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Düngern aller Art ist untersagt.
Schutzgebiet Teich Hüttli	Der Teich Hüttli ist mit seinen Uferbereichen und angrenzenden Bestockungen als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten.	<del>In einem Streifen von 3 m um das Objekt ist die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Düngern aller Art untersagt. Die Ufervegetation darf weder überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.</del>
<del>Gewässer und Uferbereiche (grundeigentümerverbindlich)</del>	<del>Alle stehenden und fließenden Gewässer und ihre Uferbereiche sind durch übergeordnetes Recht geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden.</del>	<del>Hochwasserschutzmassnahmen sind naturnah und soweit möglich mit ingenieurbiologischen Methoden zu erstellen.</del>

**Art. 37 Bauabstand von Gewässern** aufgehoben am xx.xx.2018

Der Abstand von Fließgewässern wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen:



## Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 30. August bis 01. Oktober 2018

Vorprüfung vom 12. Juli 2019

2. Vorprüfung vom 1. Mai 2020

Publikation im amtlichen Anzeiger vom \_\_\_\_.

Publikation im Amtsblatt vom \_\_\_\_.

Öffentliche Auflage vom \_\_\_\_ bis \_\_\_\_.

Einspracheverhandlung am \_\_\_\_.

Erledigte Einsprachen \_\_\_\_\_

Unerledigte Einsprachen \_\_\_\_\_

Rechtsverwahrungen \_\_\_\_\_

Beschlossen durch den Gemeinderat am \_\_\_\_.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am \_\_\_\_.

Namens der Einwohnergemeinde:

Präsident: \_\_\_\_\_ Gemeindeschreiberin: \_\_\_\_\_

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Zäziwil, den \_\_\_\_ Gemeindeschreiberin: \_\_\_\_\_

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: \_\_\_\_.

